

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 T-COVID-19_FV

T-COVID-19 FV - COVID-19-Fristenverordnung, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2020 in Kraft.

In Kraft seit 15.03.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at